

Durch eine sinnvolle Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen lösen wir gemeinsam ein brennendes Problem.

Besuchen Sie uns einmal hier:

Auf www.rauchfangkehrer-stmk.at - unserer neuen Internetseite - finden Sie alles Wissenswerte über die optimale Wartung von Feuerstellen, über Gefahren, die zu beachten sind und über Verordnungen und Tarife. Außerdem Informationsbroschüren zum Durchlesen und Herunterladen, alles über die steirischen Rauchfangkehrer im Allgemeinen und die Rauchfangkehrerbetriebe in Ihrer Nähe.

IHR ZUSTÄNDIGER RAUCHFANGKEHRERBETRIEB:

Ein Vorschlag Ihres Rauchfangkehrerbetriebes

Feuer beschau neu

Weniger Administrationsaufwand,
Risiken und Kosten für Gemeinden

Weitergabe der Haftung des
Bürgermeisters an den
Rauchfangkehrermeister

Gewährleistung einer
flächendeckenden Feuerbeschau



Der Ist-Stand:

- Die Feuerbeschau ist regelmäßig alle 5 Jahre von der Baubehörde durchzuführen - bei besonders brandgefährdeten baulichen Anlagen alle zwei Jahre.
- Die Feuerbeschau muss von der Feuerbeschaukommission, bestehend aus Gemeindevertreter, zuständigem Rauchfangkehrermeister und dem Kommandanten der zuständigen Feuerwehr des Einsatzbereiches durchgeführt werden. Eine allfällige Mängelbehebung ist in einem schriftlichen Bescheid anzuordnen.
- Die Gebühren der Sachverständigen sind von der Gemeinde zu tragen.

Die sich daraus ergebenden Nachteile:

- Durch die kurzen Intervalle ist es für die Baubehörden fast nicht möglich, alle Objekte zu überprüfen.
- Da die Kommission zwingend vorgeschrieben ist, entstehen den Gemeinden hohe Kosten.
- Die terminliche Koordination von Gemeindevertretern, Sachverständigen, Feuerwehr und Rauchfangkehrer sowie der in Folge notwendige Bescheid erfordern eine aufwändige Organisation.
- Da eine lückenlose Feuerbeschau aller Objekte praktisch nicht exekutierbar ist, kann es im Schadensfall zu Regressforderungen an die Baubehörde erster Instanz (Bürgermeister) kommen.

Feuerbeschau neu:

- Besonders brandgefährdete bauliche Anlagen sind alle 4 Jahre einer Feuerbeschau zu unterziehen. Alle nicht darunter fallenden baulichen Anlagen sind alle 10 Jahre auf die Brandsicherheit zu überprüfen. Diese Überprüfung ist vom zuständigen Rauchfangkehrermeister durchzuführen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- Der Rauchfangkehrermeister hat festgestellte Mängel, die nicht innerhalb einer von ihm festgesetzten, angemessenen Frist behoben wurden oder die wegen einer unmittelbaren Gefahr eine sofortige behördliche Maßnahme erfordern, der Behörde mittels einer Niederschrift anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau verweigert wird.
- Lassen besondere Umstände eine erhöhte Brandgefahr vermuten, sind bei Bedarf für industrielle und gewerbliche Betriebsanlagen der Kommandant der Feuerwehr bzw. ein von ihm namhaft gemachtes geeignetes Feuerwehrmitglied als Sachverständiger und ein brandschutztechnischer Sachverständiger sowie die erforderlichen weiteren Sachverständigen vom Rauchfangkehrermeister beizuziehen.
- Die Einhebung des Kostenbeitrags für eine Beschau erfolgt direkt durch den Rauchfangkehrermeister. Sollte der Eigentümer oder sonstige Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte den Kostenbeitrag an den Rauchfangkehrermeister nicht entrichten, so hat die Gemeinde diesen mit Bescheid festzusetzen.

Der Weg von einer aufwendigen Kommission hin zur Sensibilisierung und fachlichen Beratung zum Thema Brandschutz, im behördlichen Auftrag.

Ihre Vorteile:

- Volle **Entlastung der Baubehörden** in Bezug auf Kosten- und Arbeitsaufwand.
- Haftung des Bürgermeisters in Bezug auf Feuerbeschau sowie Brandsicherheit von Bauwerken (Feuerpolizei) wird an den Rauchfangkehrermeister abgegeben.
- **Gewährleistung einer flächendeckenden Feuerbeschau.** Möglichkeit einer Datenbank, in der die Erfüllung des 10-Jahresplanes überprüft, sowie statistische Auswertungen gemacht werden können.
- Es können auch die unter §18 (3) fallenden, besonders brandgefährdeten, baulichen Anlagen durch den Rauchfangkehrermeister unter Beiziehung von Sachverständigen (Feuerwehrkommandantin/Feuerwehrkommandant, Landesstelle für Brandverhütung, Baupolizei ...) organisiert werden. Dies würde eine weitere Entlastung der Behörde bedeuten. §19 (Entwurf Stmk. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz).
- Das **Bewusstsein für Brandsicherheit** bleibt beim Eigentümer oder sonstigen Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten von baulichen Anlagen erhalten.
- Die Rauchfangkehrer Steiermark können so ein **flächendeckendes Netz von Sachverständigen**, die durch spezifische Ausbildungen geschult sind, anbieten.

Vorschlag: verpflichtende zweijährige „Re-Zertifizierung“ der Rauchfangkehrermeister durch Fortbildungsveranstaltungen der Brandschutzakademie Süd oder gleichwertiger Organisationen.